

FRIEDRICHSHAFEN

Satzung

über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Friedrichshafen
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Geändert durch Satzung vom 01.05.2011

FRIEDRICHSHAFEN

*Freiwillige Feuerwehr
Friedrichshafen*



Satzung

über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen (FwES)

Geändert durch Satzung vom 01.05.2011

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. 1983 S. 578), zuletzt geändert am 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) i.V.m. § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert am 09. April 2010 (GBl. S. 33), hat der Gemeinderat am 9. September 1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Friedrichshafen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt zurzeit 12,00 Euro pro Stunde und ab 01.01.2013 13,00 Euro pro Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 2 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 je Einsatztag gewährt. Für selbständige und freiberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen werden als Mindestbetrag Leistungen mit dem doppelten Betrag nach § 1 Abs. 2 gewährt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstausfall nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 bis 3 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Friedrichshafen; es sind jedoch höchstens 7 Stunden pro Tag anrechenbar.

- (3) *weggefallen*
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 2 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag gewährt.
- (5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten auch für Feuerwehrangehörige, die in Friedrichshafen als Ausbilder eingesetzt sind.
- (6) Für selbständige und freiberufliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen werden als Mindestbetrag Leistungen mit dem doppelten Betrag nach § 1 Abs. 2 gewährt.

§ 3

(weggefallen)

§ 4

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag eine Stundenentschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs. 1 und 2 je angefangene halbe Stunde bezahlt.

§ 5

Entschädigung für Übungen

Für Übungen aller Art wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 50 % des Stunden-Entschädigungssatzes nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung je Übung bezahlt.

§ 6

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichshafen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 15 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für funktionsbedingten Mehraufwand.

(3) Die Entschädigungssätze betragen jährlich für:

Funktionsträger/Personen	nach Abs. 1	nach Abs. 2	zusammen
	in €	in €	in €
Stellvertreter des Kommandanten	900,00	300,00	1.200,00
Stellvertreter des Abteilungskommandanten Friedrichshafen, vgl. § 10 Abs. 12 Feuerwehrsatzung	750,00	250,00	1.000,00
Abteilungskommandant Fischbach	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Abteilungskommandant Ailingen	750,00	250,00	1.000,00
Stellvertreter	375,00	125,00	500,00
Abteilungskommandant Ettenkirch	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Abteilungskommandant Kluffern	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Abteilungskommandant Raderach	600,00	200,00	800,00
Stellvertreter	300,00	100,00	400,00
Stadtjugendfeuerwehrwart	300,00	0,00	300,00
Jugendfeuerwehrleitung Friedrichshafen	600,00	0,00	600,00
Jugendfeuerwehrleitung Ailingen	600,00	0,00	600,00
Jugendfeuerwehrleitung Ettenkirch	600,00	0,00	600,00
Jugendfeuerwehrleitung Kluffern	600,00	0,00	600,00
Jugendfeuerwehrleitung Raderach	600,00	0,00	600,00
Jugendfeuerwehrleitung Fischbach	600,00	0,00	600,00
Geräteverwalter Fischbach	0,00	500,00	500,00
Geräteverwalter Ailingen	0,00	625,00	625,00
Geräteverwalter Ettenkirch	0,00	375,00	375,00
Geräteverwalter Kluffern	0,00	500,00	500,00
Geräteverwalter Raderach	0,00	250,00	250,00
Sachgebietsleiter Öffentlichkeitsarbeit	0,00	800,00	800,00
Sachgebiet Internet/Homepage	0,00	400,00	400,00

- (4) Wird eine der in Abs. 3 genannten Tätigkeit nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen werden jährlich zum 1. Juli jeden Jahres ausbezahlt.

§ 7

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis und die entstandenen Auslagen eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 und 2.
- (2) Für Einsätze und Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausschlag nach § 1 Abs. 2 genannte Betrag pro anzusetzende Arbeitsstunde gewährt. Der Mindestbetrag bemisst sich nach § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 4, jeweils letzter Satz dieser Satzung.

§ 8

Entschädigung für übrige Feuerwehrdienste

Feuerwehrdienste, die nicht unter die §§ 1 - 7 FwES fallen, werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag nach § 1 FwES ersetzt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Hinweis

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluß nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bürgermeisteramt Friedrichshafen, den 29. März 2011

Andreas Brand
Oberbürgermeister